

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

13.01.2020

## STELLUNGNAHME

### **im Rahmen des Clearingverfahren zur Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (BR-Drs. 657/19) – Transparenzvorschriften des VIG sowie § 40 LFGB**

Gegenstand des vorliegenden Clearingverfahrens ist ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Der Antrag zielt auf die Harmonisierung von LFGB und VIG. Hierdurch soll ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Transparenzsystem geschaffen werden, das es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, sich in einfacher Art und Weise über die gesundheitlich relevanten Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor dem Kauf eines Lebens- oder Futtermittels oder vor dem Betreten einer Betriebsstätte zu informieren.

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von mehr Transparenz für die Marktteilnehmer. Auch begrüßen wir die angedachte Zusammenführung der Vorschriften. Dies wird die Zugänglichkeit erleichtern sowie zukünftige Abgrenzungsprobleme vermeiden helfen und somit auch den vor allem mittelständisch geprägten Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilungen zugutekommen.

Maßgeblich wird jedoch die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben sein. Insbesondere die zukünftige Ausgestaltung des derzeitigen § 40 Abs. 1a LFGB ist hier relevant. Diese Norm sieht vor, dass die Öffentlichkeit über erhebliche lebensmittelrechtliche Verstöße durch die zuständigen Behörden zu informieren ist. Indes ist die konkrete Reichweite dieser Veröffentlichung höchst kritisch. Denn durch eine Veröffentlichung drohen erhebliche negative Folgen für

die betroffenen Betriebe, namentlich auch im Gastronomie- und Lebensmittelbereich in Nordrhein-Westfalen.

In diesem Regelungsbereich bestehen daher vollkommen zu recht hohe Anforderungen an die – auch verfassungsgerichtsfeste – Ausgestaltung der Vorgaben, da hier das Spannungsverhältnis zwischen der öffentlichen Transparenz einerseits und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ebenso wie die Berufsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits in Rede stehen. Nicht ohne Grund hat auch das Bundesverfassungsgericht die Norm des § 40 Abs. 1 a LFBG in ihrer vorherigen Fassung als mit Art. 12 Abs.1 GG unvereinbar erklärt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13).

Eine Veröffentlichung hat zum Ziel, beim Verbraucher eine Kaufzurückhaltung auszulösen. Sie zielt als administrative Maßnahme direkt auf die Marktbedingungen individualisierter Unternehmen und verändert mittelbar faktisch dessen Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil. Im Einzelfall kann somit bereits wegen eines einmaligen Fehlverhaltens die Insolvenz des betroffenen Unternehmers drohen. Indes ist eine Veröffentlichung nicht als Sanktion gedacht, sondern als Gefahrenprävention. Insofern muss im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Rechtsnormen jedenfalls darauf geachtet werden, dass dem betroffenen Unternehmen ggf. eine Anhörungs- sowie eine Korrekturmöglichkeit zur Verfügung stehen. Jedenfalls muss vermieden werden, dass ein betroffenes Unternehmen in der Öffentlichkeit bereits lediglich aufgrund eines erhöhten Verdachtsgrads als schuldig dargestellt wird. Zudem ist, sofern eine Veröffentlichung über die digitalen Kanäle gedacht werden sollte, zwangsläufig vorzusehen, entsprechende Veröffentlichungen insbesondere auch dort wieder zuverlässig löschen zu können. Nicht umsonst hat das BVerfG in seinem oben angeführten Beschluss die fehlende zeitliche Begrenzung als maßgeblich erachtet, was den Gesetzgeber zur Neuregelung von § 40 Abs. 4a LFBG veranlasst hat. Regulatorisch sicherzustellen ist dann auch, dass etwaige Datei-Spiegelungen oder sonstige Verbreitungsformen der fraglichen Informationen zuverlässig ausgeschlossen werden. Dabei kann es nicht genügen, dass eventuelle Fehler im Nachhinein zu berichtigen sind (vgl. § 40 Abs. 4 LFBG). Es ist eine dem Internet innewohnende Besonderheit, dass es „nicht vergisst“. Nur, wenn ein solches „dauerhaftes Vergessen“ sichergestellt wird, ist jedoch eine hinreichende Sicherheit und Abgrenzung von Prävention und Sanktion gewährleistet. Dabei wird auch die konkrete Lösungsfrist in den Blick zu nehmen sein. Je älter eine publizierte Information ist, desto weniger Relevanz hat sie für eine aktuelle Kaufentscheidung und ist daher mit entsprechendem Zeitlauf zu korrigieren. Anderenfalls würde eine fortwährende und jedenfalls unverhältnismäßige (Pranger-)Wirkung entstehen.

Unter Rechtssicherheitsgesichtspunkten dürfte zudem darauf zu achten sein, im Zuge der Normierung so weit als möglich auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten. Je konkreter der Anwendungsbereich festgelegt ist, desto planbarer

ist auch der spätere Vollzug und desto geringer ist das Risiko einer späteren uneinheitlichen Rechtsprechung. Im Zuge der Normierung muss zudem darauf geachtet werden, dass die Abgrenzung zwischen informationspflichtigen Tatsachen und Bagatellfällen zuverlässig möglich bleibt. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns für eine Überprüfung der bisher maßgeblichen Bußgeldschwelle von 350,- Euro aus (vgl. § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 a.E. LFBG). Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Konsequenzen wäre viel mehr eine Bußgeldschwelle von 5.000,- Euro sachgerecht.